

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 25. Februar 2015
- 5 AZR 482/13 -
ECLI:DE:BAG:2015:250215.U.5AZR482.13.0

I. Arbeitsgericht Münster

Urteil vom 30. Juni 2011
- 2 Ca 2545/10 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 21. November 2012
- 2 Sa 1263/11 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Kleine dynamische Bezugnahmeklausel - Tarifsukzession - ergänzende Vertragsauslegung

Bestimmungen:

BGB §§ 133, 157, 140; BetrVG § 77 Abs. 3 Satz 1; Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 37

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 481/13 -

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 482/13
2 Sa 1263/11
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Februar 2015

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2015 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Weber sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Dombrowsky und die ehrenamtliche Richterin Zorn für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November 2012 - 2 Sa 1263/11 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Tarifentgelterhöhungen und den in § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA vorgesehenen Stufenaufstieg zum 1. Oktober 2007. 1

Der 1954 geborene und am 2. Dezember 2014 verstorbene Kläger war seit dem 5. April 1988 bei der Beklagten, die nicht tarifgebunden und deren Mehrheitsgesellschafterin die Stadt M ist, als Mitarbeiter in der Verwaltung beschäftigt. Die Beklagte betreibt die Halle M und führt im Interesse der Stadt M und der Gemeinden des M Veranstaltungen aller Art - darunter auch Feste, Märkte, Ausstellungen und Messen - im eigenen und fremden Namen durch. 2

Grundlage des Arbeitsverhältnisses war der Formulararbeitsvertrag vom 20. August 1996, der ua. regelte: 3

„§ 2

Herr B erhält eine Vergütung in Anlehnung an den BAT II.

§ 3

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß sich sowohl alle übrigen Rechte als auch Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen der für die H jeweils gültigen Betriebsvereinbarung richten, die somit Grundlage dieses Arbeitsvertrages ist.“

In einer Betriebsvereinbarung vom 8. Februar 2001 (im Folgenden BV) heißt es auszugsweise: 4

„§ 2

Anwendung von Tarifverträgen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen sind, werden Bestimmungen der Tarifverträge BAT und BMT-G in der Fassung vom 01.08.2000 sowie NGG in der Fassung vom 01.01.1995 auf die Beschäftigungsverhältnisse wie folgt angewandt:

A. Mitarbeiter/innen im Verwaltungs- und gewerblich-technischen Bereich:

a) Angestellte (BAT)

Der § 4 (Arbeitsvertrag, Nebenabreden), § 5 (Probezeit), § 7 (Ärztliche Untersuchung), § 8 (Allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 11 (Nebentätigkeit), § 13 (Personalakten), § 14 (Haftung), § 18 (Arbeitsversäumnis), § 37 (Krankenbezüge), § 38 (Forderungsübergang bei Dritthaftung), § 40 (Beihilfen), § 41 (Sterbegeld), § 42 (Reisekostenvergütung), §§ 47 - 52 (Urlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung), §§ 53 - 61 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses), (§ 53 Abs. 3 findet keine Anwendung), §§ 62 - 64 (Übergangsgeld) und § 70 (Ausschlußfristen des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT)).

...

§ 3

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Für die Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen im Verwaltungs- und gewerblich-technischen Bereich gelten die §§ 15 bis 16 a BAT bzw. die §§ 14 und 15 BMT-G in der Fassung vom 01.08.2000.“

Die Beklagte zahlte dem Kläger bis September 2005 Vergütung nach VergGr. II BAT. Dabei vollzog sie die Steigerung der Vergütung nach Lebensaltersstufen und die Tarifierhöhungen nach, den Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT allerdings zwei Monate später als tariflich vorgesehen. Außerdem erhielt der Kläger eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Entgelts der Monate Juli bis September. Nach der Tarifsukzession im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen zum 1. Oktober 2005 ordnete die Beklagte den Kläger der Entgeltgruppe 13/Stufe 5 TVöD zu. Er er-

5

hielt seit diesem Zeitpunkt - unter Einreihung in eine dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA) - ein Bruttomonatsgehalt von 4.219,95 Euro. Die nach der Tarifsukzession vereinbarten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst der Kommunen gab die Beklagte nicht mehr weiter. Ebenso wenig vollzog sie zum 1. Oktober 2007 den Stufenanstieg nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA.

In einem Schreiben vom 21. Februar 2007 teilte die Geschäftsführerin der Beklagten den Beschäftigten mit:

„Betriebsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Inkrafttretens des TVöD auf kommunaler Ebene sowie auf Bundesebene am 01.10.2005 sowie anlässlich des Inkrafttretens des Tarifvertrages der Länder in Nordrhein-Westfalen am 01.11.2006 hatte ich angestrebt, die zwischen H und dem Betriebsrat der H bestehende Betriebsvereinbarung vom 08.02.2001 in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Betriebsrat zu überarbeiten und auf die neuen tariflichen Bestimmungen anzupassen. In der Vorbereitung dieser Anpassungsmaßnahmen habe ich mich juristisch beraten lassen. Dabei wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die vor meiner Amtszeit mit dem Betriebsrat geschlossene Betriebsvereinbarung wegen Verstoßes gegen § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam ist.

...

Ich möchte daher ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die H GmbH sich an die Betriebsvereinbarung ab sofort nicht mehr gebunden sieht. Sie wird lediglich einstweilen, namentlich bis zur Bekanntgabe einer neuen Regelung, angewendet. Dies geschieht allerdings ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Bindungswirkung für die Zukunft und ausschließlich für die Übergangszeit bis zur Bekanntgabe dessen, was zukünftig für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse gelten soll.

...“

Daraufhin wandte sich der Betriebsrat mit Schreiben vom 10. März 2007 an die Belegschaft wie folgt:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Frau Dr. P vom 21.02.2007. Darin geht die Geschäftsleitung davon aus,

dass die am 08.02.2001 geschlossene Betriebsvereinbarung unwirksam sei. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass sich die H GmbH ab sofort nicht mehr an diese Vereinbarung gebunden sieht.

Wir als Betriebsrat der H haben in dieser Angelegenheit ebenfalls eine Rechtsauskunft eingeholt. Hier die wichtigsten Aussagen:

1. Unsere Betriebsvereinbarung vom 08.02.2001 ist weiterhin wirksam.
2. In unseren Arbeitsverträgen wird regelmäßig auf unsere Betriebsvereinbarung verwiesen. Selbst bei unterstellter Unwirksamkeit bleiben die darin enthaltenen Regelungen rechtsverbindlicher Bestandteil unserer Arbeitsverträge.

...“

Mit Schreiben vom 27. September 2010 beantragte der Kläger bei der
Beklagten erfolglos, die „Ergebnisse der Tarifeinigung“ vom 27. Februar 2010
auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden.

8

Mit der am 29. Dezember 2010 eingereichten Klage hat der Kläger ent-
sprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA zum 1. Oktober 2007 den Stufenaufstieg
nach Stufe 6 der Entgeltgruppe 13 TVöD, die Tariferhöhungen im öffentlichen
Dienst der Kommunen in den Jahren 2008 bis 2010 sowie entsprechend höhere
Jahressonderzahlungen verlangt. Er hat geltend gemacht, § 2 Arbeitsvertrag
enthalte eine dynamische Inbezugnahme der Tarifentgelte, die auch die Ta-
rifsukzession im öffentlichen Dienst umfasse. Ausschlussfristen habe er nicht
einhalten müssen. Die BV sei nach § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam. Es sei zu-
dem rechtsmissbräuchlich, wenn sich die Beklagte auf eine Ausschlussfrist in
einer von ihr selbst für unwirksam gehaltenen Betriebsvereinbarung berufe.

9

Der Kläger hat zuletzt sinngemäß beantragt,

10

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.257,81 Euro brutto
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz aus 180,15 Euro seit dem 1. Januar 2008,
aus weiteren 3.077,92 Euro seit dem 1. Januar 2009, aus
weiteren 4.652,93 Euro seit dem 1. Januar 2010 und aus
weiteren 5.346,81 Euro seit dem 1. Januar 2011 zu zah-

len.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die 11
vertragliche Vergütungsabrede enthalte keine dynamische Inbezugnahme des
TVöD. Zumindest sei ein entsprechendes Entgelt anteilig der Verlängerung der
Wochenarbeitszeit im kommunalen öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens
von 38,5 auf 39 Stunden ab Juli 2008 zu kürzen. Zudem seien mögliche An-
sprüche des Klägers nach § 70 BAT bzw. § 37 TVöD wegen nicht rechtzeitiger
Geltendmachung verfallen. Die entsprechende Regelung der BV gölte trotz de-
ren Unwirksamkeit individualrechtlich fort.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsge- 12
richt hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesar-
beitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungs-
begehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht 13
hat die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des
Arbeitsgerichts zu Recht zurückgewiesen. Die Klage ist begründet.

I. Wegen der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten ist durch 14
den Tod des Klägers eine Unterbrechung des Revisionsverfahrens nicht einge-
treten, § 246 Abs. 1 ZPO. Einen Antrag, die Aussetzung des Verfahrens anzu-
ordnen, haben weder der Prozessbevollmächtigte des verstorbenen Klägers
noch die Beklagte gestellt.

II. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag vom 20. August 1996 eine dyna- 15
mische Vergütung vereinbart, die auch die Tarifsukzession im öffentlichen
Dienst umfasst. Das ergibt die - ergänzende - Auslegung des § 2 Arbeitsver-
trag, wonach der Kläger eine Vergütung „in Anlehnung an den BAT II“ erhält.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die pauschale Bezugnahme im Arbeitsvertrag auf tarifliche Vergütungsbestimmungen ohne Nennung fester Beträge und ohne Angabe einer konkret nach Datum festgelegten Fassung des in Bezug genommenen Tarifvertrags dynamisch zu verstehen, es sei denn, eindeutige Hinweise sprechen für eine statische Bezugnahme (*vgl. BAG 21. August 2013 - 5 AZR 581/11 - Rn. 23 mwN*). Hiervon ausgehend haben die Parteien mit § 2 Arbeitsvertrag die Vergütung zeitlich dynamisch, orientiert an der in Bezug genommenen tariflichen Vergütungsgruppe gestaltet, denn an Hinweisen auf eine statische Bezugnahme fehlt es. Das bestätigt die tatsächliche Handhabung der Beklagten, die unstreitig bis zur Tarifsukzession im öffentlichen Dienst die dortigen Tariferhöhungen weitergegeben und sogar tarifliche (Alters-)Stufen- und Bewährungsaufstiege nachvollzogen hat. 16

Die in § 2 Arbeitsvertrag vereinbarte „Anlehnung“ der Vergütung an den dort genannten Tarifvertrag stellt keine Einschränkung dar, sondern ist dahin zu verstehen, dass die Beklagte als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin auf ein intern von ihr praktiziertes System verweist, welches sich in seiner Struktur an dem genannten Tarifvertrag ausrichtet (*BAG 17. November 2011 - 5 AZR 409/10 - Rn. 16 mwN*). 17

2. Die Vergütung des Klägers richtete sich seit dem 1. Oktober 2005 nach dem TVöD und dem TVÜ-VKA. Das ergibt eine ergänzende Vertragsauslegung. 18

a) Der Wortlaut des § 2 Arbeitsvertrag trägt eine Erstreckung auf den TVöD nicht. Dieser ist nicht identisch mit dem BAT. Ein Zusatz, dass auch die den „BAT ersetzenden Tarifverträge“ Anwendung finden sollen, fehlt. § 2 Arbeitsvertrag ist damit zeit-, nicht jedoch inhaltldynamisch ausgestaltet (*vgl. BAG 16. Dezember 2009 - 5 AZR 888/08 - Rn. 15 f.*). 19

b) Durch die Tarifsukzession im öffentlichen Dienst ist jedoch nachträglich eine Regelungslücke entstanden, die im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu schließen ist. Da es sich bei § 2 Arbeitsvertrag nach der vom Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 20

(vgl. zB BAG 15. Mai 2013 - 10 AZR 325/12 - Rn. 17 mwN) vorgenommenen rechtlichen Wertung, die von der Revision nicht angegriffen wird, um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB) handelt, ist zu fragen, was die Parteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unvollständigkeit ihrer Regelung bekannt gewesen wäre (BAG 16. Dezember 2009 - 5 AZR 888/08 - Rn. 18 ff., seither st. Rspr.).

Dabei ergibt sich aus der dynamischen Ausgestaltung der Vergütungsregelung zum einen der Wille der Parteien, die Vergütung nicht in einer bestimmten Höhe bis zu einer Vertragsänderung festzuschreiben, sondern sie - dynamisch - an der jeweiligen Höhe der Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst auszurichten. Deshalb hätten die Parteien redlicherweise für den Fall einer Tarifsukzession das dem in der Vergütungsabrede benannten tariflichen Regelungswerk nachfolgende tarifliche Regelungswerk als Bezugsobjekt der Vergütung vereinbart, weil ein „Einfrieren“ der Vergütung auf den Zeitpunkt der Tarifsukzession nicht ihren Interessen entsprach.

21

Zum anderen haben sich die Parteien mit der dynamischen Ausgestaltung der Vergütung für die Zukunft insoweit der Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes anvertraut. Die mit der Tarifsukzession verbundene Änderung der Tarifwerke wirkt nicht anders auf die Vergütungsabrede ein als eine (tiefgreifende) inhaltliche Änderung des in der Vergütungsabrede benannten Tarifvertrags. Mit dem Nachvollziehen der Tarifsukzession auf arbeitsvertraglicher Ebene werden die Parteien nicht anders gestellt, als sie stünden, wenn die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes den BAT reformiert und ihm einen neuen Inhalt gegeben hätten.

22

c) Wegen der Aufspaltung der bis zum 30. September 2005 gleichlautenden Regelungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes bei Bund, Ländern und Kommunen ist durch ergänzende Vertragsauslegung weiter zu bestimmen, welche Nachfolgeregelung für die Vergütung des Klägers nach § 2 Arbeitsvertrag maßgebend sein soll. Es ist zu fragen, welches der dem BAT nachfolgenden Tarifwerke die Parteien in Bezug genommen hätten, wenn sie

23

eine Tarifsukzession bedacht hätten. Dies ist der TVöD in der im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung, weil die Beklagte aufgrund ihrer Mehrheitsgesellschafterin und ihren Aufgaben am ehesten dem öffentlichen Dienst der Kommunen zuzurechnen ist. Dementsprechend hat die Beklagte, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband werden könnte, selbst eine Überleitung in die Entgeltgruppen des TVöD nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 13. September 2005 (TVÜ-VKA) vorgenommen.

d) Die nach der Tarifsukzession im öffentlichen Dienst durch ergänzende Auslegung der arbeitsvertraglichen Vergütungsabrede zu ermittelnde Vergütung umfasst auch den ersten Stufenaufstieg nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA. Nach dieser Tarifnorm werden die Beschäftigten - nach der Zuordnung ihrer bisherigen Vergütungsgruppe zu den Entgeltgruppen des TVöD gemäß § 4 TVÜ-VKA und der Bildung des für die Zuordnung zu den Stufen der Entgeltabelle des TVöD maßgebenden Vergleichsentgelts nach § 5 TVÜ-VKA - eine ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe zugeordnet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA). Zum 1. Oktober 2007 steigen die Beschäftigten in die den Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Erst mit der Vollendung der Überleitung in den von §§ 4 bis 6 TVÜ-VKA vorgesehenen Schritten ist die bisherige Eingruppierung ersetzt (*BAG 19. Oktober 2011 - 5 AZR 566/10 - Rn. 32 mwN*) und damit der der arbeitsvertraglichen Vergütungsabrede zugrunde liegende Regelungsplan vervollständigt.

24

3. Nach diesen Grundsätzen war der Kläger zum 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 13/Stufe 6 TVöD aufgestiegen und hatte er Anspruch auf die Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst der Kommunen der Jahre 2008 bis 2010. Ebenso ist die von der Beklagten gewährte jährliche Sonderzahlung auf der Grundlage des erhöhten Entgelts zu berechnen. Dabei ist die Höhe der geltend gemachten Forderungen nach der von der Revision nicht angegriffenen tat-

25

sächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts in der Berufungsinstanz un-
streitig geworden.

- III. Die Vergütung des Klägers im Streitzeitraum ist nicht wegen der zum 26
1. Juli 2008 erfolgten Verlängerung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst der
Kommunen von 38,5 auf 39 Wochenstunden zu reduzieren. Denn die durch die
Tarifsukzession im öffentlichen Dienst entstandene nachträgliche Regelungslü-
cke ist zu diesem Zeitpunkt zu schließen. Das danach ermittelte Entgelt mindert
sich allein wegen der späteren Verlängerung der Regelarbeitszeit im öffentli-
chen Dienst nicht. Das hat der Senat in dem Parallelverfahren - 5 AZR
481/13 - entschieden. Auf die Begründung dieses Urteils (*Rn. 24 ff.*) wird ver-
wiesen.
- IV. Die streitgegenständlichen Forderungen sind nicht verfallen. Der Kläger 27
musste weder die Ausschlussfrist des § 37 TVöD noch die des § 70 BAT be-
achten. Auch insoweit wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils in dem Pa-
rallelverfahren - 5 AZR 481/13 - vom heutigen Tag verwiesen (*Rn. 28 ff.*).
- V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. 28

Müller-Glöge

Biebl

Weber

Dombrowsky

Zorn